

Jugendverein Eintracht e. V. Dittersbach auf dem Eigen
OS Dittersbach auf dem Eigen
02748 Bernstadt

Vereinsatzung

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Jugendverein Eintracht
und hat seinen Sitz in Dittersbach auf dem Eigen

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist es, die Bindung von Kinder und Jugendlichen an die Heimat als sozialen Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum mit ihren geschichtlichen und kulturellen Leistungen und Traditionen und dem ihr innewohnenden Bildungswert zu fördern, den sozialen Kontakt zwischen Jung und Alt zu pflegen und dadurch zum Heranwachsen eigenverantwortlicher und gemeinschaftsfähiger Persönlichkeiten beizutragen, tradiertes Liedgut und Kulturgut zu bewahren.
3. Die Pflege des Heimatgedankens und die Jugendhilfe als Satzungszweck werden insbesondere verwirklicht durch Pflege der mundartlichen Sprache, der regionalen Musik, der Volks- und Heimatkunde, die Durchführung zweckfördernder Projekte und Veranstaltungen sowie sportlicher Übungen.
4. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch unabhängig.

§ 3 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem ein ordentliches Schiedsgericht der Mitglieder entschieden hat.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Einhaltung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für unter 14-jährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Mit dem schriftlichen Aufnahmevertrag sind die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der eine Woche vor Ende des laufenden Monats schriftlich, zu erklären ist.
 - b) durch Streichung, wenn drei Monate trotz schriftlicher Mahnung kein Beitrag gezahlt wurde oder andere finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht realisiert wurden.
 - c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten. Dem Auszuschließendem ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und er kann gegen den Ausschlussbeschluss schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen.
 - d) durch Tod.
2. Mit Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

§ 6 Rechte aus der Mitgliedschaft

1. Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Vereinsmitglied das Stimmrecht bei Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung, sofern es das 14. Lebensjahr vollendet hat. Es kann gewählt werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen (z.B. Minderjährigkeitsbestimmungen).

§ 7 Pflichten aus der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die jährliche Mitgliederversammlung fest.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins, die Satzungen der Vereinigung dessen Mitglied der Verein wird oder ist, zu befolgen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, an allen Veranstaltungen des Vereins nach besten Kräften und Können mitzuwirken.

§ 8 Finanzierung des Vereins

1. Der Verein finanziert sich aus den Beiträgen der Mitglieder, Zuschüssen und Zuwendungen aus dem Haushalt kommunaler Organe, eigenen anderen Einnahmen (Eintrittsgelder bei Veranstaltungen, Service-Leistungen u.a.m.) und ggf. Schenkungen.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Bildung von Vereinsvermögen, z.B. Inventar des Vereinsraumes sowie eines finanziellen Guthabens ist möglich, wenn der Zweck des Gemeinutzes umfassend gewahrt bleibt.

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) zeitweiliger Schlichtungsausschuss
2. Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

§ 10 Mitglieder

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie sollte in den ersten drei Monaten des Jahres stattfinden.
2. Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen haben spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
3. Die Tagesordnung sollte enthalten:
 - Bericht des Vorstandes
 - Entlasten des Vorstandes
 - Neuwahl des Vorstandes
 - Wahl von zwei Revisoren
 - Jahresvereinsplan
 - Haushaltsvoranschlag
 - Verschiedenes

Weitere Tagesordnungspunkte beschließt der Vorstand.

4. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
5. Über die Versammlung ist Protokoll zu führen. In dieser, vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnenden Niederschrift, sind gefasste Beschlüsse wörtlich aufzunehmen.
6. Beschlüsse werden mit einer einfachen Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit. Der Beschluss über die Vereinsauflösung bedarf einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Außerordentliche Versammlungen finden auf begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder oder bei gewichtigen Gründen auf Vorstandsbeschluss statt. Sie stehen diesbezüglich den Befugnissen der ordentlichen gleich.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus:
 - erster Vorsitzender

- zweiter Vorsitzender (Stellvertreter)

- Kassierer

2. Der Vorstand kann entsprechend der Größe des Vereins um weitere Funktionen und auf Beschluss der Jahreshauptversammlung je nach Bedarf erweitert werden.
3. Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassierer haben jeweils paarweise die Vertretungsbefugnis für den Verein. Weitere Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes diesen Kreis erweitern.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von einem Jahr. Er bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
5. Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
6. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung und der Beschlüsse der Mitglieder zu führen.
7. Die Aufgaben der einzelnen Personen des Vorstandes sind in Funktionsbeschreibungen eindeutig zu fixieren und diesen Personen auszuhändigen. Gleiches gilt für die Befugnisse der einzelnen Vereinsfunktionen.

§ 12 Der Schlichtungsausschuss

1. Der Schlichtungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern.
2. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein ausüben und sollten möglichst älter als 20 Jahre sein.
3. Der Schlichtungsausschuss sollte zeitweilig existent sein. Es sind geeignete, objektive und an der Streitsache unbeteiligte Vereinsmitglieder im Bedarfsfall vom Vorstand zu berufen.
4. Der Schlichtungsausschuss entscheidet über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins. Er entscheidet darüber hinaus über Streichungen und Ausschlüsse gem. § 5 Abs. 1 Buchstabe b und c. Er ist befugt nach mündlicher und öffentlicher Verhandlung, Disziplinarmaßnahmen zu verhängen.
5. Die detaillierten Aufgaben und Befugnisse sind von der Mitgliederversammlung als gesonderte Ordnung zu beschließen.

§ 13 Revisoren

1. Die gemäß § 10 Abs. 3, 4. Anstrich der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren haben mindestens einmal jährlich (gemeinsam) unvermutet und detailliert Kassenprüfungen vorzunehmen.
2. Das Ergebnis ist jeweils zu protokollieren und dem ersten Vorsitzenden zwecks Berichterstattung bei der Mitgliederversammlung zu zustellen.
3. Die Wahl der Revisoren erfolgt auf die Dauer von einem Jahr. Es ist eine Wiederwahl möglich.

§ 14 Allgemeine Schlussbestimmungen

1. Der Verein kann detaillierte Festlegungen in einer Geschäftsordnung treffen. Sie darf der Satzung nicht widersprechen und ist auf einer Jahreshauptversammlung per Beschluss zu bestätigen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bernstadt a. d. Eigen, welche es unmittelbar und ausschließlich für die Pflege der Heimatverbundenheit von Kindern und/oder Jugendlicher in Dittersbach a. d. Eigen zu verwenden hat.
3. Für den Fall der Vereinsauflösung ist über das Vermögen des Vereins gesondert zu befinden. Die Regeln der Gemeinnützigkeit sind dabei zu beachten.
4. Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Dittersbach, den 29.11.2006

erster Vorsitzender

zweiter Vorsitzender (Stellvertreter)

Kassierer